

Freiburg im Breisgau, den 9. November 1993

Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten. — Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg.

Nr. 132

Ord. 28. 10. 1993

Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Da die Betriebskosten der Kindergärten seit der letzten Festsetzung der Mindestelternbeitragssätze zum Beginn des Kindergartenjahres 1992/93 (vgl. Amtsblatt 1992, S. 338 f.) weiter gestiegen sind, wurde eine erneute Überprüfung erforderlich.

In Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe setzen wir ab dem **1. Januar 1994, spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 1994/95**, die Mindestsätze für die Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt fest:

a) In Regelkindergärten:

Je Erstkind monatlich	90,- DM,
je Zweitkind monatlich	50,- DM,
für jedes weitere Kind monatlich	—,- DM (wie bisher).

b) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:

Je Erstkind monatlich	250,- DM,
je Zweitkind monatlich	145,- DM,
für jedes weitere Kind monatlich	—,- DM,
jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.	

c) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:

Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a) von monatlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind zu erheben.

Je nach Kostensituation der betreffenden Kindertagesstätten sind auch höhere Elternbeitragssätze möglich.

Wir bitten, die unter den vorstehend genannten Sätzen liegenden Elternbeiträge den neuen Mindestsätzen anzugleichen und, wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrages erforderlich ist, die Erhöhung mit der politischen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kuratorium vorzubereiten. Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Wir machen im übrigen darauf aufmerksam, daß Fehlbeträge im Kindergartenbereich, die durch unzureichende Kommunalbeteiligungen (weniger als 66% des jeweiligen Defizits oder weniger als 45 % der anrechnungsfähigen Personalkosten) oder durch Elternbeitragsausfälle als Folge von unter den vorstehend genannten Mindestsätzen liegende Elternbeiträge entstehen, nicht aus dem Ausgleichstock bezuschußt werden können, sondern von der Kirchengemeinde selbst getragen werden müssen.

Bezüglich der Zahlungsweise der Elternbeiträge gilt Nr. 4 der Kindergartenordnung vom 7. Dezember 1988 (Amtsblatt 1989, S. 1). Ergänzend weisen wir darauf hin, daß als Zweit- und Drittkinder bei der Elternbeitragsregelung wie bisher nur solche Kinder anzusehen sind, die gleichzeitig mit einem bzw. mehreren anderen Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.

Nr. 133

Ord. 26. 10. 1993

Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg**I. Wahltag**

Gemäß § 9 Absatz 1 der MAVO wird der Termin für die zweite regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Erzbistums sowie bei den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 MAVO) auf

Mittwoch, den 16. März 1994,

festgesetzt.

Der Wahltermin für die ersten regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Bereich der caritativen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 MAVO) wird gemäß Artikel III § 2 der am 1. November 1990 in Kraft getretenen „Verordnung zur Änderung und Ergänzung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften“ (Abl. 1990, S. 500 ff.) ebenfalls auf

Mittwoch, den 16. März 1994,

festgesetzt.

Dieser *Wahltermin* ist für die Wahl zur Mitarbeitervertretung *verbindlich*, soweit nicht nach § 9 Absatz 3 MAVO eine

vor dem regelmäßigen Wahltermin gewählte Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes, also am 1. März 1994, noch nicht ein Jahr im Amt ist. In diesem Fall findet die Wahl erst im übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum (im Jahr 1998) statt.

II. Verbindlicher Terminplan

Nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung ergeben sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 1 Absatz 1 und 2 MAVO folgende Terminpläne, die die jeweils spätesten Termine beinhalten und insoweit verbindlich sind, d. h. nicht unterschritten werden dürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, sobald wie möglich unter Beachtung der nach § 9 MAVO einzuhaltenden Fristen mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

Nicht unterschritten werden darf demnach folgender Terminplan:

Spätestens am

Dienstag, dem 18. Januar 1994,

bestellt die Mitarbeitervertretung gemäß § 9 Absatz 4 MAVO die Mitglieder des Wahlausschusses.

Besteht noch keine Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, in der die Voraussetzungen dazu vorliegen, so ist bis zu diesem Zeitpunkt von der Mitarbeiterversammlung der Wahlausschuß zu wählen (§ 10 Absatz 1 i.V.m. § 6 MAVO).

Spätestens am

Dienstag, dem 1. Februar 1994,

stellt der Dienstgeber dem Wahlausschuß die Liste aller Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung (§ 9 Absatz 6 Satz 1 MAVO). Hinsichtlich der Kirchengemeinden, die Verrechnungsstellen angeschlossen sind, leiten die Verrechnungsstellen den Wahlausschüssen auf Anforderung die erforderlichen Angaben aus den EDV-mäßig gespeicherten Daten zu. Eventuelle Ergänzungen der Angaben sind beim Dienstgeber zu erheben.

Der Wahlausschuß stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter auf und legt sie spätestens ab

Mittwoch, den 16. Februar 1994,

für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt hierfür Ort, Dauer und den Tag des Beginns der Auslegung bekannt (§ 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 MAVO).

Spätestens mit Ablauf des

1. März 1994

endet die Einspruchsfrist über die Eintragung oder Nicht-Eintragung eines Mitarbeiters in der Wählerliste (§ 9 Absatz 6 Satz 4 MAVO).

Spätestens am

Dienstag, dem 8. März 1994,

entscheidet der Wahlausschuß über etwaige Einsprüche, fordert die wahlberechtigten Mitarbeiter auf, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen, prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 7 bis 9 und läßt sich vom Wahlbewerber bestätigen, daß kein Ausschlußgrund i. S. von § 8 MAVO vorliegt.

Spätestens ab

Mittwoch, den 9. März 1994,

sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuß für wählbar erklärten Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich (§ 9 Absatz 10 MAVO).

Spätestens bis

Mittwoch, den 16. März 1994,

ist im Falle der Verhinderung die Stimmabgabe durch *Briefwahl* möglich, jedoch nur bis zum Abschluß der Wahl am Wahltag (§ 11 Absatz 4 MAVO).

Am Wahltag,

Mittwoch, den 16. März 1994,

erfolgt die Stimmabgabe innerhalb der festgesetzten Wahlzeit und der festgesetzten Umstände (§ 11 Absätze 1-3 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten (§ 11 Absätze 5-7 MAVO).

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können Wahlanfechtungen schriftlich beim Wahlausschuß eingereicht werden (§ 12 Absatz 1 MAVO).

Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Wahlausschusses kann die Schlichtungsstelle angerufen werden (§ 12 Absatz 3 i.V.m. §§ 40, 41 Absatz 1 Ziffer 2 MAVO).

Spätestens am

Mittwoch, dem 23. März 1994,

soll die konstituierende Sitzung der neu gewählten MAV stattfinden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

Spätestens bis

31. März 1994

meldet die MAV ihre Bildung und Zusammensetzung sowie die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden dem bzw. den jeweiligen Dienstgeber(n), der Sprechergruppe, dem Erzbischöflichen Ordinariat (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „A“) bzw. dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „B“) und ggfs. dem Dekan.

III. Aktives und passives Wahlrecht

1. Wer Mitarbeiter im Sinne der MAVO ist, regelt § 3 Absatz 1 MAVO. Es sind dies alle Personen, die bei einem Dienstgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Gestellungsvertrages hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung oder aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind. Unter den Mitarbeiter-Begriff fallen nicht Personen, die freiberuflich in selbständiger Weise tätig sind.

Als Mitarbeiter gelten nicht und sind damit weder wahlberechtigt noch wählbar:

- Die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
- Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1 MAVO (also Einrichtungen, bei denen eine MAV zu bilden ist),
- Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind, und sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung (vgl. hierzu § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 MAVO),
- Geistliche, einschließlich Ordensgeistliche, im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 2 MAVO (bei Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden).

2. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3 Absatz 1 MAVO), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Bei der Berechnung des Lebensalters zählt nach § 187 Absatz 2 Satz 2 BGB der Tag der Geburt mit. Die Wahlberechtigung ist also noch gegeben, wenn der Geburtstag gerade auf den Wahltag (16. März 1994) fällt (§ 7 Absatz 1 MAVO).

Der Wechsel eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung auf Pfarrverbandsgebiets- oder Dekanatebene führt nicht zum Verlust des Wahlrechtes (§ 47 a Absatz 3 MAVO).

Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitraum erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, daß der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird (§ 7 Absatz 2 MAVO).

Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind (§ 7 Absatz 3 MAVO).

3. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter (§ 7 Absatz 4 MAVO),
 - die geschäftsunfähig sind (§ 104 BGB),
 - die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (bzw. deren Erziehungsurlaub bei entfallendem Arbeitsentgelt am Wahltag noch mindestens sechs weitere Monate andauert),
 - deren Beschäftigungsverhältnis bis zu einem Jahr befristet ist,

– deren Beschäftigungsverhältnis unter 20 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt.

4. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Wochen in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind und der katholischen Kirche, einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören (§ 8 Absatz 1 MAVO).

Der Wechsel eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung auf Pfarrverbandsgebiets- oder Dekanatebene führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit (§ 47 a Absatz 3 MAVO).

5. Nicht wählbar sind Mitarbeiter,
 - deren Beschäftigungsumfang unter 50 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
 - die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind,
 - die nicht voll geschäftsfähig sind (§§ 104, 114, 1906 BGB),
 - die nach § 8 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 MAVO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:
 - Katholische Mitarbeiter, die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben oder die aus anderen Gründen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sind,
 - nichtkatholische Mitarbeiter, die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft erklärt haben und nicht einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beigetreten sind oder die einen Tatbestand erfüllen, der bei einem katholischen Mitarbeiter nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2 lit. b) MAVO die Wählbarkeit ausschließt, es sei denn, daß das Verhalten des nichtkatholischen Mitarbeiters der Lehre seiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft nicht widerspricht.

6. Auf die besonderen Bestimmungen für Jugendsprecher nach §§ 43-45 MAVO sowie für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten nach § 46 MAVO i.V.m. § 24 Schwerbehindertengesetz wird hingewiesen.

IV. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuß verantwortlich (§ 11 Absatz 1 MAVO).

Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen (§ 9 Absatz 4 Satz 2 MAVO).

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 599. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 32 · 9. November 1993

Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden (§ 9 Absatz 4 Satz 3 MAVO). Dieser gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht ausliegt (§ 9 Absatz 6 Satz 3 MAVO). Der Wahlausschuß, dem keine Wahlbewerber angehören dürfen, gibt die Kandidatenliste bekannt (§ 9 Absatz 10 MAVO); sie soll doppelt soviel Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Absatz 2 MAVO zu wählen sind (§ 9 Absatz 8 MAVO). Er bestimmt auch Zeit, Ort und Dauer der Auslegung der Kandidatenliste und der Wahlhandlung (§ 9 Absatz 10 MAVO) und sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MAVO). Im Falle der Verhinderung eines Wahlberechtigten ist die vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich (§ 11 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels (§ 11 Absatz 2 Satz 1 MAVO). Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen (§ 11 Absatz 2 Satz 4 MAVO). Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter (Wählerverzeichnis) zu vermerken (§ 11 Absatz 2 Satz 5 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuß fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuß zu unterzeichnen ist (§ 11 Absatz 5 MAVO). Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuß am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben.

Der Wahlausschuß stellt fest, ob jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch Aushang bekanntgegeben (§ 11 Absatz 7 MAVO).

Wahlanfechtungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich dem Wahlausschuß zuzuleiten. Anfechten wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6-11 MAVO kann jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber.

Der Wahlausschuß entscheidet, ob die Anfechtung als zuzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder die Wahl zu wiederholen ist (§ 12 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt (§ 12 Absatz 4 MAVO).

Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der MAV, die gemäß § 13 MAVO vier Jahre beträgt, aufzubewahren (§ 11 Absatz 8 MAVO).

Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer gewählt werden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

V. Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl sind gemäß § 11 Absatz 8 Satz 2 MAVO durch den Dienstgeber zu tragen. Die Kosten der Wahl der Mitarbeitervertretungen nach § 1 Absatz 3 MAVO sind aus dem Dekanatshaushalt oder, bei errichteten Pfarrverbänden, aus deren Haushalt zu bestreiten.